



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1987

Nummer 74

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	13. 11. 1987	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –).	1788
2061	4. 11. 1987	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen.	1788
2160	16. 11. 1987	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – THW-Jugend –.	1788
230	2. 11. 1987	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Lindlar).	1788
230	13. 11. 1987	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der zweiten Änderung des Teilabschnittes Dortmund/Unna/Hamm des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg im Bereich der Städte Hamm und Werne.	1788
7123	5. 11. 1987	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen nach dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschüler (Starthilfeprogramm).	1789
764	11. 11. 1987	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen.	1789
764	11. 11. 1987	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen.	1794
770	26. 11. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe.	1794

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
12. 11. 1987	Bek. – Generalkonsulat der Republik Tunesien, Düsseldorf.	1794
	Innenminister	
18. 11. 1987	RdErl. – Amts- und Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland bei Vollstreckungsaufgaben der kommunalen Kassen.	1794
1. 12. 1987	Bek. – Fortbildungsprogramm 1988.	1795
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster.	1795
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln.	1795
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 46 v. 30. 11. 1987.	1796

I.

20321

**Richtlinien
über die Gewährung
von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge
und Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1987 –
B 2222 – 2.1 – IV A 3

Nummer 3 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBl. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1987 folgende Fassung:

3 Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- 3.1 für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind,**
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge | 613,- DM mtl., |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 723,- DM mtl.; |
- 3.2 für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind,**
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge | 578,- DM mtl., |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 642,- DM mtl.; |
- 3.3 für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt werden,**
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge | 578,- DM mtl., |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 621,- DM mtl. |

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1987 S. 1788.

2061

**Planung
von Sonderabfallentsorgungsanlagen**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 4. 11. 1987 – III A 6 – 848

Mit Erlaß vom 6. 10. 1987 habe ich die Regierungspräsidenten angewiesen, künftig bei ihren Planungen von Sonderabfallentsorgungsanlagen das „Rahmenkonzept zur Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen“ zugrunde zu legen. Das Rahmenkonzept kann bei mir und bei den Regierungspräsidenten eingesehen werden.

– MBl. NW. 1987 S. 1788.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– THW Jugend –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 11. 1987 – IV B 2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – auf Bundesebene öffentlich anerkannt:

THW-Jugend in der Vereinigung der Helfer
und Förderer des Technischen Hilfswerks e. V.,
Sitz Bonn (am 16. 11. 1987)

– MBl. NW. 1987 S. 1788.

230

**Genehmigung
der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für
den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt
kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen,
Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis,
Oberbergischer Kreis (Freizeit- und
Erholungsschwerpunkt Lindlar)**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 2. 11. 1987 – VI B 2 . 60.65.03

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln hat in seiner Sitzung am 3. 7. 1987 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Lindlar) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 27. Oktober 1987 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Lindlar), wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Oberbergischen Kreises in Gummersbach und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Lindlar zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1987 S. 1788.

230

**Genehmigung
der zweiten Änderung des Teilabschnittes
Dortmund/Unna/Hamm des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Arnsberg im Bereich
der Städte Hamm und Werne**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 13. 11. 1987 – VI B 2 . 60.15

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1987 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Bereich der Städte Hamm und Werne zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 3. November 1987 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberstadtdirektor in Hamm und beim Stadtdirektor in Werne zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich darauf hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1987 S. 1788.

7123

**Richtlinie
für die Gewährung von Zuschüssen nach dem
Programm des Landes Nordrhein-Westfalen
für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß
und Sonderschüler
(Starthilfeprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 5. 11. 1987 – 222 – 32 – 01 – 21/87

Mein RdErl. v. 24. 4. 1982 (SMBl. NW. 7123) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

– MBl. NW. 1987 S. 1789.

764

**Aufstellung des Jahresabschlusses
der Sparkassen und Muster für die Anlage zur
Jahresbilanz der Sparkassen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 11. 11. 1987 – 421 – 2532.1 – 23/87

Mein RdErl. v. 4. 12. 1968 (SMBl. NW. 764) wird wie folgt geändert:

- 1 Absatz 1 entfällt.
- 2 In Nr. 4.1 werden die Wörter „§ 155 des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „§ 253 Abs. 3 HGB“ ersetzt.
- 3 Nrn. 4.2 und 4.4 werden gestrichen.
- 4 Die bisherigen Nrn. 4.3 und 4.5 werden die Nrn. 4.2 bzw. 4.3.
- 5 Nr. 4.2 erhält folgenden Satz 2:
Soweit neben den Rücklagen anderes Eigenkapital gemäß § 10 KWG wie z. B. Hafteinlagen auszuweisen sind, hat dieser Ausweis unter entsprechender Postenbezeichnung zwischen den Passivposten 10 und 11 zu erfolgen.

6 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5 Für die Rechnungslegung der Sparkassen sind die für Kreditinstitute in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geltenden Rechnungslegungsvorschriften des HGB sinngemäß anzuwenden, soweit nicht aufgrund sparkassenrechtlicher Verordnungen und Erlasse Sondervorschriften gelten.

7 Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

7.1 In I Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 5, 7 bis 9 KWG“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 KWG“ ersetzt.

7.2 In I Nr. 1 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Handel“ die Wörter „oder zum geregelten Markt“ eingefügt.

7.3 In I Nr. 2 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

Für die Gliederung von in Wertpapieren verbrieften Forderungen und Verbindlichkeiten ist die längste Laufzeit laut Emissionsbedingungen maßgebend. Als Beginn der Laufzeit gilt der Beginn des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinslaufs, d. h. der Beginn der laufenden Verzinsung, ggf. der Beginn der Laufzeit des ersten Zinsscheins. Zeiten, für die negative oder positive Stückzinsen gerechnet werden, bleiben außer Betracht; d. h. der Laufzeitbeginn ist mit demjenigen Zeitpunkt identisch, auf den sich die jeweilige Stückzinsberechnung bezieht. Diese Fristigkeitszuordnung gilt auch für den Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren.

7.4 In I Nr. 3 Abs. 2 wird das Wort „Devisentermingeschäfte“ durch die Wörter „Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen“ ersetzt.

7.5 In I Nr. 6 Abs. 3 wird das Wort „Posten“ durch das Wort „Aktivposten“ ersetzt.

7.6 In II A. Aktiva Zu Posten 4 letzter Absatz werden die Wörter „sowie hereingenommene, noch nicht fällige Zins- und Dividendenscheine“ gestrichen.

7.7 In II A. Aktiva Zu Posten 8 wird Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:

Auch Anleihen und Schuldverschreibungen, deren Zinssatz an einen Basiszinssatz gebunden ist, sowie Null-Kupon-Anleihen sind in diesem Posten auszuweisen.

7.8 In II A. Aktiva Zu Posten 8 wird in Abs. 4 das Wort „Lastenausgleichsbank“ durch die Wörter „Deutsche Ausgleichsbank“ ersetzt.

7.9 In II A. Aktiva Zu Posten 16 werden in den Klammerzusatz „(Sparkassenobligationen)“ die Buchstaben „z. B.“ eingefügt.

7.10 In II A. Aktiva Zu Posten 17 wird der letzte Absatz gestrichen.

7.11 In II B. Passiva Zu Posten 3 werden in den Klammerzusatz „(Sparkassenobligationen)“ die Buchstaben „z. B.“ eingefügt sowie in Satz 2 das Wort „Geschäftsbericht“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.

7.12 In II B. Passiva entfallen die Hinweise zu Posten 11.

7.13 In II B. Passiva wird der bisherige Hinweis Zu Posten 12 Hinweis Zu Posten 13.

7.14 In III Aufwendungen Zu Posten 10 werden in Abs. 2 Satz 1 das Wort „zurückgestatteter“ durch das Wort „erstatteter“ und in Satz 2 das Wort „zurückgestatteten“ durch das Wort „erstatteten“ ersetzt.

7.15 In III Aufwendungen entfallen die Hinweise Zu Posten 11.

8 Die Anlage 2 wird durch die beigelegte neue Anlage 2 ersetzt.

Dieser RdErl. gilt erstmals für das nach dem 31. Dezember 1986 beginnende Geschäftsjahr.

Anlage 2

Anlage zur Jahresbilanz

vom _____

der _____
(Name der Sparkasse)**I. Erläuterungen zur Jahresbilanz****A. Aktiva**

TDM

Zu Posten 6	Forderungen an Kreditinstitute	
	darunter:	
	a) Forderungen aus zweckgebundenen Mitteln ¹⁾	_____
	b) Forderungen an Bausparkassen aus Bausparverträgen	_____
	c) Forderungen aus Genußrechten	_____
Zu Posten 9b	Sonstige Wertpapiere	
	darunter:	
	Genußrechte an Kreditinstituten	_____
Zu Posten 10	Forderungen an Kunden	
	darunter:	
	Forderungen aus zweckgebundenen Mitteln ¹⁾	_____
Zu Posten 14	Grundstücke und Gebäude	
	darunter:	
	zur Rettung von Forderungen erworben ²⁾	_____
Zu Posten 15	Betriebs- und Geschäftsausstattung	
	darunter:	
	Einbauten in fremden Grundstücken	_____
Zu Posten 17	Sonstige Vermögensgegenstände	
	darunter:	
	a) Forderungen an den Gewährträger aus seiner Gewährleistung für Verluste	_____
	b) Genußrechte an Kreditinstituten	_____
Zu Posten 19	Bilanzverlust	TDM
	Verlust gedeckt	
	a) aus Rücklagen	_____
	b)	_____
	c)	_____
	d) vom Gewährträger (ggf. in welcher Weise)	_____
In den Aktivposten 5 bis 10 sind enthalten:		
Auslandsgeschäfte ³⁾		
_____		_____
_____		_____
_____		_____
_____		_____

B. Passiva

Zu Posten 1	Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden	
	darunter:	
	a) Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln ¹⁾	_____
	b) Verbindlichkeiten, die durch eigene Vermögenswerte oder Sicherheiten besichert sind	_____
Zu Posten 2	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
	darunter:	
	a) Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln ¹⁾	_____
	b) Verbindlichkeiten, die durch eigene Vermögenswerte oder Sicherheiten besichert sind	_____

Zu Posten 12 Bilanzgewinn	TDM
Vorgesehene Gewinnverwendung	
a) Zuführung zu den Rücklagen	_____
b) sparkassenrechtliche Ausschüttung	_____
c) sonstige sparkassenrechtliche Verwendung	_____
d)	_____
e)	_____
In den Passivposten 1 bis 4 sind enthalten:	
Auslandsgeschäfte ³⁾	
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
II. Haftendes Eigenkapital nach § 10 KWG⁴⁾	
_____	_____
Rücklagen	_____
_____	_____
_____	_____
Gewinn, soweit die Zuführung zu den Rücklagen vorgesehen ist	_____
Bilanzverlust (Aktivposten 19)	_____
Haftendes Eigenkapital	_____
III. Anlagen nach § 12 KWG	_____
IV. Grundsätze gemäß §§ 10 und 11 KWG (nach den Werten der Jahresbilanz errechnet)	
Grundsatz I _____ fach	
Grundsatz I a Abs. 1 _____ %	
Abs. 2 _____ % ⁵⁾	
Abs. 3 _____ % ⁵⁾	
Grundsatz II _____ %	
Grundsatz III _____ %	
V. Kreditgeschäft	
A. Für die Kreditgliederung C heranzuziehende Bilanzposten:	
1. Aktivposten 5: Wechsel	_____
2. Aktivposten 6: Forderungen an Kreditinstitute	_____
3. Aktivposten 10: Forderungen an Kunden ⁶⁾	_____
4. Passivposten 13: Eigene Ziehungen im Umlauf	
darunter:	
den Kreditnehmern abgerechnet	_____
5. Passivposten 14: Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln ..	_____
6. Passivposten 15: Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürg-	
schaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	_____
7. Passivposten 16: Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegeb-	
enen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der	
Passivseite auszuweisen sind	
darunter:	
Rücknahmeverpflichtungen aus Pensionsgeschäften mit Darlehen	_____
8. Passivposten 17: Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlich-	
keiten	_____
_____	_____
abzüglich	
9. Im Aktivposten 6 enthaltene, auf den Namen lautende Pfandbriefe und Kommunal-	
schuldverschreibungen	_____
Übertrag	_____

	Übertrag	TDM
zuzüglich		
10. In der Jahresbilanz von den Krediten still abgesetzte Wertberichtigungen und Abzinsungsbeträge		
davon:		
a) Einzelwertberichtigungen	TDM	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	TDM	
c) versteuerte Pauschalwertberichtigungen	TDM	
hiervon gebunden:	TDM	7)
d) Abzinsungsbeträge	TDM	
11. Rückstellungen für Risiken aus Eventualverbindlichkeiten (Passivposten 13 bis 15) und für Rücknahmeverpflichtungen aus Pensionsgeschäften mit Darlehen (Passivposten 16) sowie Sammelwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Passivposten 13 bis 15		
12. In der Jahresbilanz mit Verbindlichkeiten kompensierte Forderungen		
13. Beteiligungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KWG		
Gesamtkreditvolumen		
B. Kreditgrenzen		
1. Die Großkreditgrenze nach § 13 Abs. 1 KWG beträgt am Bilanzstichtag ⁸⁾		
2. Die sparkassenrechtliche Personalkredithöchstgrenze beträgt am Bilanzstichtag ⁹⁾ ..		
C. Kreditgliederung¹⁰⁾		

Arten und Größenklassen der Kredite	Stück	TDM	Anteil am Gesamtkredit- volumen %
a) Forderungen an Kreditinstitute i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KWG			
Kredite i. S. v. § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG			
Kredite i. S. § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 4 KWG			
Forderungssalden im Verrechnungsverkehr mit Kreditinstituten			
Risikofreie Teilbeträge von Weiterleitungskrediten			
b) Zwischensumme (von a)			
(Kredite, auf die § 13 Abs. 3 und 4 KWG keine Anwendung findet)			
c) Übrige Kredite (ohne Durchlaufende Kredite und Verwaltungskredite)			
bis unter 10 TDM			
10 TDM bis unter 50 TDM			
50 TDM bis unter 100 TDM			
100 TDM bis unter 500 TDM			
500 TDM bis unter 1 Mio. DM			
1 Mio. DM bis unter 10 Mio. DM			
10 Mio. DM und darüber			
abzüglich Mehrfacherfassungen ¹¹⁾			
d) Zwischensumme (von c)			
e) Gesamtkreditvolumen (b + d)			100

D. Berechnung der Relation nach § 13 Abs. 3 KWG¹²⁾**TDM****1. Summe aller Großkredite nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG, ausgehend vom Gliederungsschema V. C.:**

- 1) In V. C. c enthaltene Kreditbeträge, die 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals übersteigen _____
- 2) In V. C. c enthaltene Kreditanspruhenahmen, bei denen lediglich die Zusagen die Großkreditgrenze übersteigen _____
- 3) Nach § 13 Abs. 6 KWG zu kürzende Beträge
(Teilsumme aus den Nummern 1 und 2) TDM _____
- 4) Restkreditbeträge aus den Nummern 1 und 2, die nach
Vornahme der Kürzungen unter Nummer 3 die Groß-
kreditgrenze unterschreiten TDM _____
- 5) abzüglich Mehrfacherfassungen¹³⁾ TDM _____
- 6) Summe der Großkredite nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG _____

2. Relation nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG _____ fach**E. Höchstkreditgrenze nach § 13 Abs. 4 KWG¹²⁾**

Am Bilanzstichtag übersteigen keine/ _____ Großkredite 50 v. H. des haftenden Eigenkapitals.

Anmerkungen:

- ¹⁾ Als zweckgebundene Mittel sind alle Forderungen und Verbindlichkeiten aufzuführen, bei denen der Kreditgeber die Ausleihung an im einzelnen bezeichnete Kreditnehmer oder an einen bezeichneten Kreis von Kreditnehmern für einen bestimmten Zweck vorgeschrieben hat. Hierzu sind auch Mittel zu rechnen, die dem berichtenden Institut nach bereits geführter Kreditgewährung zur Refinanzierung bestimmter Engagements zur Verfügung gestellt wurden.
- ²⁾ Die zur Rettung von Forderungen erworbenen Grundstücke und Gebäude sind entsprechend § 12 Abs. 2 Nr. 4 KWG nicht länger als fünf Jahre in den Ausgliederungsvermerk aufzunehmen.
- ³⁾ Soweit in den Aktivposten 5 bis 10 Geschäfte mit Vertragspartnern enthalten sind, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, sind diese entsprechend der Gliederung des Bilanzformblattes hier aufzuführen, ggf. unter Angabe der ausländischen Währung. Entsprechendes gilt für die Passivposten 1 bis 4.
- ⁴⁾ Bei Kreditgewährungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 KWG sind die entsprechenden Beträge im Berechnungsschema jeweils offen abzusetzen. Für den Fall, daß von übergeordneten Kreditinstituten Angaben zur angemessenen Eigenkapitalausstattung für Kreditinstitutsgruppen nach § 10a KWG gemacht werden müssen, sind sie an dieser Stelle in die Anlage zur Jahresbilanz einzufügen.
- ⁵⁾ Von den nach dem Meldeschema hierzu ermittelten unterschiedlichen Prozentsätzen ist der höchste Wert anzugeben.
- ⁶⁾ Werden Leasinggegenstände von Kreditinstituten als Leasinggeber aktiviert (denkbar ist ein Ausweis als Sonderposten mit der Bezeichnung »Vermietete Anlagen« oder »Leasingvermögen« bzw. eine Zuordnung der körperlichen Gegenstände zu den »sonstigen Vermögensgegenständen«), so ist der hierfür gewählte Aktivposten unter entsprechender Ausgliederung des auf die Leasinggegenstände entfallenden Betrages in die Kreditgliederung einzufügen.
- ⁷⁾ Hier ist der Betrag stiller Reserven i. S. v. § 26a KWG zu zeigen, der im Hinblick auf fehlende Einzelwertberichtigungen als »gebunden« anzusehen ist (vgl. Stellungnahme BFA 1/1978 Abschnitt IV Buchst. c).
- ⁸⁾ Bei der Berechnung der Großkreditgrenze von der in Abschnitt II der Anlage zur Jahresbilanz ermittelten Summe des haftenden Eigenkapitals auszugehen.
- ⁹⁾ Wird die sparkassenrechtliche Personalkredit Höchstgrenze in Abhängigkeit von variablen Größen (z. B. den Einlagen) festgelegt, so ist jeweils der am Bilanzstichtag geltende Betrag anzugeben.
- ¹⁰⁾ Für die Behandlung mehrerer Kredite als »Kredit an einen Kreditnehmer« ist § 19 Abs. 2 KWG zugrunde zu legen. Ihr gesonderter Ausweis nach V. C. Zeile a) bleibt unberührt. Die Großkreditgrenze nach § 13 Abs. 1 KWG (V. B. 1) ist als zusätzliche Größenklassenbegrenzung in das Gliederungsschema aufzunehmen.
- ¹¹⁾ Hier ist die über die einmalige Erfassung des einer BGB-Gesellschaft gewährten Kredites hinausgehende Mehrfacherfassung summenmäßig abzusetzen.
- ¹²⁾ Bei der Berechnung des Betrages der Großkredite, der Relation nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG sowie der Höchstkreditgrenze nach § 13 Abs. 4 KWG findet § 13 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KWG keine Anwendung. Für gruppenangehörige Kreditinstitute sind vom übergeordneten Kreditinstitut Angaben nach § 13a KWG – falls erforderlich – zusätzlich in die Anlage zur Jahresbilanz aufzunehmen.
- ¹³⁾ Bei der Ermittlung der Summe aller Großkredite nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG sind die Kredite an BGB-Gesellschafter auch dann einzubeziehen, wenn sie 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals erst durch Hinzurechnung des der BGB-Gesellschaft gewährten Kredites übersteigen. Eine sich ergebende Mehrfacherfassung dieses Kredites ist am Ende der Aufstellung wieder abzusetzen, so daß dieser insgesamt nur einmal berücksichtigt wird.

764

Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 11. 11. 1987 - 421 - 2532 - 22/87

Der RdErl. v. 11. 5. 1978 (MBL NW. S. 858/SMBL NW. 764)
wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.2421 werden die Wörter „§§ 10 und 11 KWG“
durch die Wörter „§§ 10, 10 a und 11 KWG“ ersetzt.
2. In Nr. 4.245 werden die Wörter „§ 13 KWG“ durch die
Wörter „§§ 13 und 13 a KWG“ ersetzt.
3. Nr. 4.25 erhält folgende Fassung:
4.25 In das zusammengefaßte Prüfungsergebnis im
Prüfungsbericht ist die Bestätigung aufzunehmen,
daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkas-
se geprüft wurden. Haben sich keine wesentlichen
Beanstandungen ergeben, ist dies ausdrücklich zu
bestätigen; andernfalls sind die entsprechenden
Textziffern aus dem Bericht zu nennen.
Der Prüfungsbericht ist mit einem Bestätigungs-
vermerk abzuschließen, der unter entsprechender
Anwendung des § 322 HGB zu erteilen ist.
Unabhängig vom Zeitpunkt der Vorlage des Prü-
fungsberichtes sind auch die Aufsichtsbehörden in
den Fällen des § 29 Abs. 2 KWG und in der dort
vorgeschriebenen Form zu unterrichten.
4. In Nr. 5 werden die Wörter „§ 178 Abs. 1 Nr. 1 und 2 so-
wie Abs. 2 des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „§ 328
HGB“ ersetzt.

Dieser RdErl. gilt erstmals für das nach dem 31. 12. 1986
beginnende Geschäftsjahr.

- MBL NW. 1987 S. 1794.

770

Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft - III B 7 - 8300 - 000 -, d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 5 - 860.34/8547.3 -
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie - 514 - 80 - 32 -
v. 26. 11. 1987

Die Richtlinie für Rohrleitungsanlagen zum Befördern
wassergefährdender Stoffe - RRwS - ist erschienen. Sie
ersetzt die Richtlinie über Anforderungen an Fernleitun-
gen zum Befördern wassergefährdender Stoffe vom 8. 3.
1976 (GMBL 1976 S. 128) und betr. Soleleitungen vom 8. 1.
1979 (GMBL 1979 S. 38).

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Re-
aktorsicherheit hat die RRwS im Gemeinsamen Ministe-
rialblatt - GMBL Nr. 8 S. 110 vom 4. April 1987 - bekannt-
gegeben.

Die RRwS wird hiermit eingeführt. Es wird gebeten, sie
anzuwenden.

- MBL NW. 1987 S. 1794.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Tunesien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 12. 11. 1987 - II C 4 - 451 a - 3/87

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des General-
konsulats der Republik Tunesien in Düsseldorf ernannten
Herrn Mustapha El Almi am 2. 11. 1987 die vorläufige Zu-
lassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk
umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rhein-
land-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ahmed El
Ayadi, am 5. 10. 1981 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBL NW. 1987 S. 1794.

Innenminister

Amts- und Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland bei Vollstreckungsaufgaben der kommunalen Kassen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1987 -
III B 3 - 5/31 - 7549/87

1. Die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Abgabenforde-
rungen der Gemeinden (GV) ist, wenn Vollstreckungs-
schuldner sich nicht im Geltungsbereich des Grundge-
setzes, sondern im Ausland aufhalten, nur bedingt mög-
lich. Amtshilfe bei der Vollstreckung dieser Forderun-
gen wird von ausländischen Staaten nur aufgrund völ-
kerrechtlicher Vereinbarungen (z. B. Doppelbesteue-
rungsabkommen oder Verträge über Amts- und
Rechtshilfe) gewährt. Entsprechende Vereinbarungen,
die sich nur auf bestimmte Steuern und steuerliche Ne-
benleistungen und auch nur zum Teil auf Gemeinde-
steuern beziehen, bestehen mit einigen europäischen
Staaten (z. B. Belgien, Dänemark, Frankreich, Öster-
reich und Luxemburg). Die einzelnen Vereinbarungen
regeln u. a. die Voraussetzungen für die Amtshilfe hin-
sichtlich der Beitreibung, die Form des Antrages und
die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden.
2. Der Bundesminister der Finanzen hat ein Merkblatt
herausgegeben, das einen zusammenfassenden Über-
blick über die Möglichkeiten der zwischenstaatlichen
Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung) gibt.
Das Merkblatt wurde im Bundessteuerblatt 1987 -
Teil I, Seite 402 - veröffentlicht. In seinen Teilen 1
und 2 ist das Merkblatt auch für Erhebung von Ge-
meindesteuern von Bedeutung.
3. Den Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen wird
empfohlen, bei Vollstreckungsmaßnahmen der kom-
munalen Kassen das Merkblatt des Bundesministers
der Finanzen zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei
der Steuererhebung (Beitreibung) zu berücksichtigen.
Bei Vollstreckungsersuchen gegen im Ausland woh-
nende Schuldner ist von den Gemeinden (GV) insbe-
sondere folgendes zu beachten:

- Die Voraussetzungen zu einer Vollstreckung müssen in der Regel entsprechend den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes (z. B. § 6 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW) vorliegen. Dabei müssen im Inland gegebene Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein und der zu vollstreckende Verwaltungsakt oder das Leistungsangebot muß bestandskräftig sein (Ausnahme: Schweden).
- Vollstreckungsersuchen sollen nur gestellt werden, wenn ein Mindestbetrag von 2 000 DM erreicht ist.
- Die Partnerstaaten verlangen keine förmlichen Ersuchen; es genügt daher grundsätzlich die Vorlage einer Rückstandsanzeige (für Ersuchen nach Österreich ist ein bestimmtes Muster vorgeschrieben). Dem Merkblatt des Bundesministers der Finanzen ist ein Muster für die Rückstandsanzeige beigegeben. Die Anzeige muß eine Erklärung über die Vollstreckbarkeit und Bestandskraft des Gesamtanspruches enthalten.
- Rückstandsanzeigen sind dem Bundesamt für Finanzen, für Ersuchen nach Österreich der Oberfinanzdirektion, zweifach vorzulegen.

- MBl. NW. 1987 S. 1794.

Fortbildungsprogramm 1988

Bek. d. Innenministers v. 1. 12. 1987 -
II B 4-6.80-32/87

Der in meiner Bek. v. 9. 7. 1987 (MBl. NW. S. 1050) zu Punkt 2.1 genannte Termin hat sich geändert. Die Fortbildungswoche einfacher/mittlerer Dienst findet nunmehr in der Zeit vom

18. - 22. April 1988

statt.

- MBl. NW. 1987 S. 1795.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das MBl. NW. Nr. 22 vom 13. 4. 1984 Seite 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.

- MBl. NW. 1987 S. 1795.

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1987 S. 1795.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 46 v. 30. 11. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2251	26. 11. 1987	Bekanntmachung zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987	405

- MBl. NW. 1987 S. 1796.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589